

BGer 1C_512/2019 vom 10. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_512_2019

FR: TF 1C_512/2019 du 10 mars 2020

IT: TF 1C_512/2019 del 10 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid über eine Administrativmassnahme gegen einen Fahrzeuglenker. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG).

Die Beschwerde richtet sich einzig gegen die Festsetzung des Vollzugsbeginns. Der Beschwerdeführer beantragt, diesen auf den 1. März 2020 festzusetzen. Ab diesem Datum sei er pensioniert, weshalb durch die Abgabe des Ausweises seine berufliche Existenz als Chauffeur nicht mehr gefährdet werde. Mit dem Ablauf dieses Datums hat der Beschwerdeführer kein rechtlich geschütztes Interesse an seiner Beschwerde mehr, diese ist vielmehr als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 2

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 72 BZP). Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist somit in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen (vgl. BGE 125 V 373 E. 2a S. 374 zur Praxis zu Art. 135 des früheren Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG] in Verbindung mit Art. 40 OG und Art. 72 BZP). Dabei wird in erster Linie jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, die das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst oder bei der die Gründe eingetreten sind, die zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens geführt haben (Urteil des Bundesgerichts 2C_201/2008 vom 14. Juli 2008 E. 2.3 mit Hinweisen).

Die Beschwerde wäre bei summarischer Prüfung abzuweisen gewesen. Sicherungsentzüge dienen der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, weshalb Rechtsmitteln gegen vorsorgliche Entzüge und Sicherungsentzüge grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung eingeräumt wird (BGE 143 IV 424 E. 1.4.3 S. 430; Urteile 1C_324/2013 vom 9. September 2013 E. 2.3; 1C_347/2012 vom 29. Oktober 2012, E. 2.2), womit in diesen Fällen der Ausweis in der Regel bis zum rechtskräftigen Abschluss des Administrativverfahrens (vorsorglich) entzogen bleibt. Es ist vorliegend kein Grund ersichtlich, der es gerechtfertigt hätte, den bereits sehr grosszügig gewährten Vollzugaufschub weiter zu erstrecken. Dementsprechend trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten und erhält keine Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.